

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung des Amtes 69 vom 20.06.2014
zur Besetzung der Stelle 0437 / Funktion Sachbearbeiter(in)**

Der beigelegte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

Eilentscheidung

Die Besetzung der Stelle/Funktion ist:

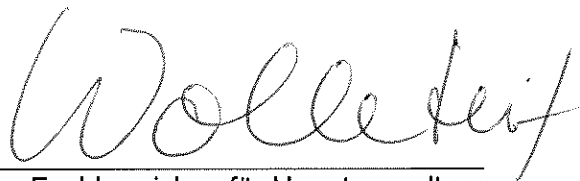
- ☒ von geringer wirtschaftlichen Bedeutung (interne Stellenbesetzung)
☐ ein Fall äußerster Dringlichkeit von wirtschaftlicher Bedeutung (externe Stellenbesetzg.)

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Begründung der Stellenbesetzung:

Der Stelleninhaber ist seit Februar 2014 arbeitsunfähig erkrankt. Eine Rückkehr ist derzeit nicht absehbar.

Die der Stelle 0437 obliegende, pflichtige Aufgabe der verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO kann auf Grund der erheblichen Fallzahlen in allen Aufgabenbereichen der Abteilung Untere Verkehrsbehörde, Sondernutzungen nicht durch das vorhandene Personal in pflichtgemäßem Umfang wahrgenommen werden. Zur Kompensation des krankheitsbedingten Ausfalls des Stelleninhabers, wird der befristeten, internen Nachbesetzung aus organisatorischer Sicht zugestimmt.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 2.7.14


.....
Angelika Gramkow

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.1	0437 / Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der Stelleninhaber ist seit Februar 2014 arbeitsunfähig erkrankt. Eine Rückkehr ist derzeit nicht absehbar.

Die Stelle 0437 nimmt die pflichtige Aufgabe der verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO wahr. Die Anordnungen richten sich gegen natürliche oder juristische Personen, die Arbeiten ausführen, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken (Straßenbaumaßnahmen, Reparaturen an Gebäuden oder Verkehrseinrichtungen / Teileinrichtungen des Straßenkörpers, Pflege von Straßenbäumen, usw.). In diesem Zusammenhang werden Festlegungen hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen, -leitung und -regelung und der Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle und der Umleitung getroffen. Bei koordinierenden Straßenbaumaßnahmen sind diese Prüfungen, Abwägungen und Festlegungen sehr arbeits- und zeitintensiv. Neben der formellen Prüfung sind eine Sperrkommission (Anhörungsverfahren) sowie Orts- und Abstimmungstermine mit den Baufirmen durchzuführen. Die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Festlegungen ist während der Bauphase zu kontrollieren.

Die Erledigung dieser Aufgabe erfolgt derzeit durch das vorhandene Personal in der Abteilung Untere Verkehrsbehörde, Sondernutzungen. Die hohen Fallzahlen in allen Aufgabenbereichen der Abteilung führen laut Fachamt dazu, dass der Verkehrsregelungspflicht weder durch entsprechende Überprüfungen der Beschilderungen vor Beginn der Maßnahme noch durch Kontrollen während der Durchführung in pflichtgemäßem Umfang nachgekommen werden kann. Ferner werden Tätigkeiten des allgemeinen Verkehrsrechts fast vollkommen vernachlässigt.

Um den krankheitsbedingten Ausfall zu kompensieren und die Arbeitsfähigkeit der Abteilung sicherzustellen, wird der befristeten internen Nachbesetzung der Stelle 0437 aus organisatorischer Sicht zugestimmt.